

STIMMT DIE KASSE? TEIL II

In unserer Kanzleizeitung 01/2016 haben wir bereits über die seit dem 01.01.2015 geltenden neuen Spielregeln in der Kassenführung berichtet.

Zum 01.01.2017 endet nun die Übergangsregelung für den Einsatz „alter“ elektronischer Registrierkassen, die den neuen Anforderungen zum 01.01.2015 nicht entsprochen haben.

GRUNDSATZ

Wie auch andere Geschäftsvorfälle unterliegen Bareinnahmen den **Grundaufzeichnungspflichten**. Danach wird jeder Geschäftsvorfall zunächst durch Erstellung von Belegen dokumentiert und anschließend zeitnah, unverlierbar und leicht auffindbar gesichert (**Aufbewahrungspflicht**).

Den Grundaufzeichnungspflichten können Unternehmer durch digitale Erfassung der Geschäftsvorfälle, z. B. in Registrier- oder PC-Kassen oder durch eine geordnete Belegablage nachkommen.

Jedes System, welches die Geschäftsvorfälle fortlaufend, vollständig und richtig festhält (Grundaufzeichnungspflicht), ist ordnungsmäßig. Es müssen aber sämtliche Geschäftsvorfälle der zeitlichen Reihenfolgenach und materiell mit ihrem richtigen und erkennbaren Inhalt festgehalten werden.

Ohne diese Grundaufzeichnungsfunktion haben Bücher und Aufzeichnungen keine Beweiskraft.

André Friedemann

Steuerberater

a.friedemann
@hecht-friedemann.de



Verwendung von Registrierkassen

Eine Registrierkassenpflicht besteht in Deutschland nicht. Unternehmer lassen sich bei der Anschaffung von Registrier- und PC-Kassen vordergründig durch betriebs- und personalwirtschaftliche Überlegungen leiten (Möglichkeit betriebswirtschaftlicher Auswertungen, Steuerung und Kontrolle des Personals).

Dass auch die Finanzverwaltung ein berechtigtes Interesse an den digitalen Einzelaufzeichnungen aus Registrier- und PC-Kassen hat, wird nur selten bedacht.

Bei den in Kassenspeichern aufgezeichneten Geschäftsvorfällen handelt es sich nicht um freiwillige, sondern um zumutbare elektronische Grundaufzeichnungen, mit denen der Unternehmer seine Einzelaufzeichnungspflichten erfüllt. Sie unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht und dem Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung.

Altgeräte

Summenspeicherbasierte, nicht aufrüstbare Registrierkassen können diese Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Denn die Daten der einzelnen Geschäftsvorfälle werden zwar durch entsprechende Tastatureingaben elektronisch erzeugt, im Gerät aber nicht dauerhaft gespeichert. Sie werden zum einen auf die Journalrolle umgelenkt, zum anderen fließen sie in fortlaufend aufaddierte Tages- und Periodenspeicher. Deren Summen werden mit Erstellung des Z-Bons abgerufen. Bauartbedingt löscht die Kasse gleichzeitig die Einzeldaten mit der Folge, dass das Datenzugriffsrecht hier schon immer ins Leere lief.

Der uneingeschränkten Weiterverwendung solcher Registrierkassen hat das Bundesfinanzministerium zum 31.12.2016 einen Riegel vorgeschoben.

Was ändert sich ab dem 01.01.2017?

Ab dem 01.01.2017 müssen Registrier- und PC-Kassen folgende Anforderungen erfüllen:

- Einzelaufzeichnungen, die mit Hilfe eines EDV-Systems erstellt wurden, sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.
- Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig.
- Ein ausschließliches Verhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.
- Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem maschinell auswertbaren Datenformat vorliegen.
- Die Grundaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen müssen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden.

- Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden (Bedienungsanleitung, Programmieranleitung und weitere Anweisungen).
- Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash, ELV-Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Aufbewahrungspflicht bei Abschaltung von Altsystemen

Wird eine summenspeicherbasierte Kasse ausgemustert, darf sie nicht achtlos entsorgt werden. Zwar ist ein Datenzugriff mittels Datenträgerüberlassung nicht möglich, die Finanzbehörde hat aber auch das Recht, unmittelbar oder mittelbar Zugriff auf die Registrierkasse selbst zu nehmen. Solche Kassenauslesungen besitzen einen hohen Beweiswert. Sie bieten nicht nur Einblicke in Umsatzdaten (z. B. Artikel, Warengruppen), sondern dienen auch dem Zweck einer System- und Verfahrensprüfung.

Ein Betriebsprüfer kann etwa „Testumsätze“ und „Teststornierungen“ bonieren lassen, um durch anschließendes Erzeugen diverser Transaktionsberichte die zutreffende Verarbeitung der eingegebenen Daten im System zu überprüfen. Dass ein Datenzugriff auf die Einzeldaten im Wege der Datenträgerüberlassung bauartbedingt ausgeschlossen ist, rechtfertigt es nicht, auch den unmittelbaren oder mittelbaren Datenzugriff durch Vernichtung der Registrierkasse zu verhindern.

FAZIT

Sollten Sie bereits eine elektronische Registrierkasse oder PC-Kasse im Einsatz haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Systemanbieter, ob diese den ab dem 01.01.2017 geltenden Anforderungen entspricht.

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin ein manuelles Kassenbuch führen. Die Einzelaufzeichnungspflichten gelten hier entsprechend. Wir möchten Sie nochmals auf unseren Artikel in der Kanzleizeitung 01/2016 hinweisen.